

## S a t z u n g für das Deutsche Filmmuseum der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (BVBl. I S. 420), und §§ 59 ff. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S.613) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 25.06.1979 folgende Satzung erlassen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

### § 1

Das Deutsche Filmmuseum mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Deutschen Filmmuseums ist die Förderung der Pflege von Kulturwerten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Deutschen Filmmuseums.

### § 2

Das Deutsche Filmmuseum ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

- (1) Mittel des Deutschen Filmmuseums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankfurt am Main erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Deutschen Filmmuseums.
- (2) Die Stadt Frankfurt am Main erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Filmmuseums oder Wegfall seines bisherigen Zwecks der Förderung der Pflege von Kulturwerten nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Deutschen Filmmuseums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Frankfurt am Main, den 30.10.1979

DER MAGISTRAT